



Stand: 11.01.2022

## **Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der z. Z. gültigen Fassung (Warnstufe 2 – gültig ab 01.12.2021)**

**Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuell geltenden Anforderungen.**

**Aktuelle Merkblätter des Landkreises Gifhorn finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn:**

**<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/gewerbeangelegenheiten>.**

**Bei Fragen zur Niedersächsischen Corona-Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:**

**[gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)**

## **Spielhallen/Wettannahmestellen/Wettbüros**

### **Anwendungsbereich:**

Für den Publikumsverkehr und Besuche ist der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen unter Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben zulässig:

#### **1. Abstand von Person zu Person soll mind. 1,5 Meter betragen / Hygiene u. Belüftung**

Jede Person hat wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen generell empfohlen.

#### **2. Hinweis auf Abstandsgebot**

Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung haben auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen.

#### **3. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 5 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein**

Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden müssen, ist von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Hinweise hierzu sind dem „Merkblatt und Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzeptes“ zu entnehmen.

#### **4. Personal trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss mind. einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entspricht wird dringend empfohlen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

#### **5. Besucher tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss mind. einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde, darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

#### **6. Hinweis auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Gewerbetreibenden bzw. verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine den Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

#### **7. Nachweispflichten für dienstleistendes Personal („3G – Regel“)**

Das dienstleistende Personal hat eine Impfdokumentation, einen Genesenennachweis oder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis (siehe Merkblatt „Testung“) vorzulegen. Der Nachweis ist während der Tätigkeit mitzuführen.

#### **8. Kontaktdatenerhebung gem. § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung haben die Gewerbetreibenden die Kontaktdaten zu erheben. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, oder werden falsche oder unvollständige Angaben gemacht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

- a) Die Gewerbetreibenden haben personenbezogene Daten (Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum und -uhrzeit) der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben und bei begründeten Zweifeln, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises, auf Plausibilität zu überprüfen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen und nach spätestens vier Wochen sind die Kontaktdaten zu löschen.
- b) Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen. Im Einzelfall kann die Datenerhebung auch in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist.
- c) Wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht, entfallen die Vorgaben zur manuellen Erhebung der Kontaktdaten nach a).

### **Hinweis:**

**Empfehlungen und Vorgaben der Interessenvertretungen wie Verbänden und Kammern sowie die Vorgaben der Berufsgenossenschaft sind vom Betreiber zu recherchieren und umzusetzen.**

**Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an: [gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)**